

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungsgebührensatzung – GEWS)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungsgebührensatzung – GEWS) vom 06.10.2022 (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 12.10.2022)
2. der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zu der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 20.12.2023)
3. der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zu der unter 1. genannten Satzung (öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 13.12.2025)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gebühren
§ 2	Grundgebühr
§ 3	Mengengebühr
§ 4	Anzeige von Änderungen
§ 5	Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen
§ 6	Gebührenpflichtige
§ 7	Gebührenerhebung und Fälligkeit
§ 8	Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung
§ 9	Datenverarbeitung
§ 10	Ordnungswidrigkeiten
§ 11	Inkrafttreten

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage im Sinne von § 1 Absatz 1 der Satzung für die Entwässerung von Schmutzwasser mittels leitungsgebundener Entwässerungsanlagen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungssatzung - EWS) erhebt der Zweckverband zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

Die Benutzungsgebühren gliedern sich in Grund- und Mengengebühr.

- (2) Für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler) und Messeinrichtungen zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden, erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

§ 2 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr ist unabhängig von der tatsächlich eingeleiteten Schmutzwassermenge zu entrichten und dient zur anteiligen Deckung der fixen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung durch die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Zweckverbandes.
- (2) Gebührenmaßstab für die Grundgebühr ist die Größe, der auf dem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück installierten Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes.

Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage nach § 3 Absatz 4 installiert, ist Gebührenmaßstab für die Grundgebühr die Größe der installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4.

Sind auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück sowohl Trinkwasser-Messeinrichtungen des Zweckverbandes als auch Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 4 installiert, wird die Grundgebühr nach der größten auf dem Grundstück vorhandenen Messeinrichtung erhoben.

- (3) Die Grundgebühr beträgt pro Jahr bei einer installierten Trinkwasser-Messeinrichtung des Zweckverbandes oder einer installierten Messeinrichtung nach § 3 Absatz 4 mit der Größe

1. kleiner bis einschließlich $Q_3=4$	150,00 €
2. kleiner bis einschließlich $Q_3=10$	375,00 €
3. kleiner bis einschließlich $Q_3=16$	600,00 €
4. kleiner bis einschließlich $Q_3=25$	937,50 €
5. kleiner bis einschließlich $Q_3=40$	1.500,00 €
6. kleiner bis einschließlich $Q_3=63$	2.362,50 €
7. kleiner bis einschließlich $Q_3=100$	3.750,00 €
8. kleiner bis einschließlich $Q_3=160$	6.000,00 €.

Ist auf einem an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück weder eine Trinkwasser-Messeinrichtung des Verbandes noch eine Messeinrichtung zum Nachweis der Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage nach § 3 Absatz 4 vorhanden, wird eine Grundgebühr nach der Zählergröße $Q_3=4$ erhoben.

- (4) Erhebungszeitraum für die Grundgebühr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.

Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der dauerhaften Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlage.

Wird eine dauerhaft außer Betrieb gesetzte Grundstücksentwässerungsanlage wieder in Betrieb genommen, entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr neu.

- (6) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht für die Grundgebühr während des Erhebungszeitraums, wird die Grundgebühr für jeden Tag der Benutzung in Höhe von 1/365 der Grundgebühr nach Absatz 3 erhoben.
- (7) Der Zweckverband erhebt auf die Grundgebühr eine Vorauszahlung in Höhe des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Grundgebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Entsteht die Grundgebührenpflicht erstmalig während des Erhebungszeitraums, wird als Vorauszahlung auf die Grundgebühr für jeden vollen Monat zwischen dem Zeitpunkt des erstmaligen Entstehens der Grundgebührenpflicht und dem Ende des Erhebungszeitraums ein Elftel des Grundgebührensatzes gemäß Absatz 3 festgesetzt; die so festgesetzte Vorauszahlung ist in Teilbeträgen von jeweils einem Elftel des festgesetzten Betrages zu den in Satz 3 genannten Terminen, frühestens jedoch beginnend mit dem ersten auf die Bekanntmachung des Vorauszahlungsbescheides folgenden Termin fällig.

§ 3 Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der von dem Grundstück der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführten Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

Die Mengengebühr beträgt

- a) für den Erhebungszeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027
€ 5,98 je m³ Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus fremden und eigenen Wasserversorgungsanlagen zugeführte Trinkwassermenge des Erhebungszeitraums (Trinkwassermaßstab).
- (3) Werden Trinkwassermengen der leitungsgebundenen öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt (z.B. Gartenwasser oder gewerblich genutztes Wasser), so kann der Gebührenpflichtige diese Mengen über geeignete und geeichte Messeinrichtungen (Absetzmengenzähler) oder bei gewerblich genutztem Wasser durch Fachgutachten nachweisen und deren Absetzung schriftlich beim Zweckverband beantragen.

Der Einbau und die Wartung der geeichten Messeinrichtungen nach Satz 1 hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Nach Ablauf der Eichfrist hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten die zur Vornahme von Eichungen zuständige Stelle mit der erneuten Eichung zu beauftragen oder den Einbau einer neuen geeichten Messeinrichtung nach Satz 1 zu veranlassen.

Dem Antrag auf Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen ist zu entsprechen, wenn die Messeinrichtung nach Satz 1 von dem Zweckverband oder dessen Beauftragten abgenommen und plombiert worden ist und der Gebührenpflichtige die Verwaltungsgebühr gemäß § 5 dieser Satzung an den Zweckverband entrichtet hat.

- (4) Die Zuführung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen in die öffentliche Entwässerungsanlage ist gegenüber dem Zweckverband anzeigepflichtig und in ihrer Menge nachzuweisen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, zum Nachweis eine geeignete und geeichte Messeinrichtung zu installieren. Der Einbau und die Wartung der Messeinrichtung hat auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein vom Zweckverband zugelassenes Fachunternehmen zu erfolgen.

Der Gebührenpflichtige ist dazu verpflichtet, die Messeinrichtung zur Abnahme und Verplombung bei dem Zweckverband schriftlich anzumelden und für die Anmeldung der Messeinrichtung zur Abnahme und Verplombung den Vordruck des Zweckverbandes zu verwenden.

Die Regelung des Absatzes 3 Satz 3 zum Verfahren nach Ablauf der Eichfrist der Messeinrichtung gilt entsprechend.

- (5) Die Messeinrichtung nach Absatz 3 oder 4 wird durch den Zweckverband abgenommen und verplombt.

- (6) Der Berechnung für die Mengengebühr werden zu Grunde gelegt:

- a) für die Trinkwassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die mittels Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes festgestellte Verbrauchsmenge,
- b) die gemäß Absatz 3 durch Absetzmengenzähler ermittelte und von dem Zweckverband abgesetzte Trinkwassermenge,
- c) für die aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführte Brauchwasser- oder Trinkwassermenge die durch die Messeinrichtung nach Absatz 4 festgestellte Brauchwassermenge oder Trinkwassermenge.

- (7) Soweit die als Bemessungsgrundlage dienende Wassermenge nach Absatz 6 nicht ermittelt werden kann, weil

- a) ein Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder eine Messeinrichtung nach Absatz 4 nicht vorhanden ist,
- b) der Zutritt zum Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder zu einer Messeinrichtung nach Absatz 4 oder deren Ablesung nicht ermöglicht wird,
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Trinkwasser-Mengenzähler des Zweckverbandes oder die Messeinrichtung nach Absatz 4 den wirklichen Verbrauch nicht angibt oder

- d) ein Messergebnis aus anderen vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Gründen nicht zur Verfügung steht,

wird der Berechnung die Wassermenge des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugrunde gelegt.

Ist eine Trinkwassermenge für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht festgestellt worden, wird der Berechnung der Mengengebühr die Wassermenge zu Grunde gelegt, welche bei der zuletzt durchgeführten Ablesung festgestellt worden ist.

Ist bisher keine Ablesung durchgeführt worden, wird der Verbrauch durch den Zweckverband unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzt.

- (8) Erhebungszeitraum für die Mengengebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebührenpflicht für die Mengengebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (10) Der Zweckverband erhebt auf die Mengengebühr eine Vorauszahlung.

Grundlage für die Festsetzung der Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist die für den vorangegangenen Erhebungszeitraum gemäß Absatz 2 bis 7 ermittelte Schmutzwassermenge in m³, die mit dem Mengengebührensatz gemäß Absatz 1 Satz 3 multipliziert wird.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr wird durch Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

Die Vorauszahlung auf die Mengengebühr ist in Teilbeträgen von jeweils einem Zehntel des festgesetzten Betrages zum 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10, 15.11. und 15.12. fällig.

Liegt ein Vorauszahlungsbescheid für den vorangegangenen Erhebungszeitraum nicht vor und ist auch keine Ablesung des Zählers erfolgt, oder entsteht die Mengengebührenpflicht erst während des Erhebungszeitraums, setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlung auf der Grundlage einer unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen unter Beachtung von § 162 AO geschätzten Schmutzwassermenge fest.

§ 4 Anzeige von Änderungen

Änderungen der für die Gebührenpflicht zur Grund- und Mengengebühr maßgeblichen Tatbestände oder der Bemessungsgrundlage sind dem Zweckverband unverzüglich nach deren Eintreten durch den Gebührenpflichtigen schriftlich anzuzeigen.

§ 5 Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen

- (1) Für die erstmalige Abnahme und Verplombung von

1. Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 3 zur Erfassung von Trinkwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführt werden (Absetzmengenzähler),
2. Messeinrichtungen nach § 3 Absatz 4 zur Erfassung von Trinkwasser- oder Brauchwassermengen, die der öffentlichen Entwässerungsanlage aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen zugeführt werden,

erhebt der Zweckverband eine Verwaltungsgebühr.

Die Verwaltungsgebühr für die Abnahme und Verplombung von Messeinrichtungen beträgt für die erste abgenommene und plombierte Messeinrichtung **€ 54,40**.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin abgenommene und verplombte Messeinrichtung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von **€ 27,20**.

- (2) Für jede auf die erstmalige Abnahme und Verplombung folgende Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung wegen Zählerwechsels oder einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Beschädigung der Plombe (Folgeabnahme) erhebt der Zweckverband für die erste abgenommene und verplombte Messeinrichtung für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von **€ 27,20**.

Für jede weitere an der gleichen Verbrauchsstelle und im gleichen Termin zur Folgeabnahme abgenommene und verplombte Messeinrichtung erhebt der Zweckverband für die Abnahme und Verplombung eine Verwaltungsgebühr von **€ 13,60**.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Verwaltungsgebühr nach Absatz 1 oder 2 entsteht mit Anbringung der Plombe an der Messeinrichtung.
- (4) Die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden nach erfolgter Abnahme und Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid erhoben und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so ist anstelle des Grundstückseigentümers der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte (Nutzer) gebührenpflichtig. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt worden ist und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Anstelle des Eigentümers und des dinglich Nutzungsberechtigten eines Grundstücks ist der tatsächliche Benutzer eines Grundstücks gebührenpflichtig, wenn er
- a) gemäß § 4 Abs. 4 der Entwässerungssatzung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung zugelassen worden ist und die öffentliche Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung in Anspruch nimmt,
 - b) die Abnahme und Verplombung einer Messeinrichtung nach § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 dieser Satzung beantragt, oder
 - c) die Absetzung von der öffentlichen Entwässerungsanlage nicht zugeführten Trinkwassermengen nach § 3 Absatz 3 beantragt oder eine Messeinrichtung nach § 3 Absatz 3 betreibt,
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Im Falle des Wechsels eines Gebührenpflichtigen ist der neue Gebührenpflichtige vom Zeitpunkt des Wechsels an gebührenpflichtig.

Der Wechsel des Gebührenpflichtigen ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 7 Gebührenerhebung und Fälligkeit

- (1) Die Grundgebühr nach § 2 und die Mengengebühr nach § 3 werden am Ende des Erhebungszeitraums unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen durch Benutzungsgebührenbescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Benutzungsgebührenbescheides fällig.
- (2) Die Verwaltungsgebühr nach § 5 Absatz 1 oder 2 wird nach der Verplombung durch Verwaltungsgebührenbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsgebührenbescheides fällig.
- (3) Bei Wohnungs- oder Teileigentum wird der Gebührenbescheid dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter bekannt gegeben.

Ist kein Verwalter bestellt, wird der Gebührenbescheid jedem Wohnungs- oder Teileigentümer bekannt gegeben.

§ 8 Auskunfts- und Duldungspflichten im Rahmen der Gebührenermittlung

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühr erforderlichen Auskünfte in der vom Zweckverband vorgegebenen Frist zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die erteilten Auskünfte oder die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9 Datenverarbeitung

Der Zweckverband ist berechtigt, die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 94/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), des Bundesdatenschutzgesetzes und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 die Einleitung von Brauchwasser oder Trinkwasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen oder sonstigen Entnahmestellen nicht anzeigt,
 - b) entgegen § 6 Absatz 6 Satz 2 den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt und nachweist,
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 Auskünfte nicht oder nicht fristgemäß, nicht vollständig oder falsch erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können entsprechend § 15 Absatz 2 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Die Höhe der Geldbuße beträgt bis zu € 5.000.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsvorsteherin des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“.

§ 11 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Kosten für die leitungsgebundene Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Entwässerungsgebührensatzung – GEWS) vom 06.10.2022 tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.